

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass**

vom

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Gemeinde Havixbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle angrenzenden Verkaufsstellen der nachfolgend genannten Straßen und Plätze:
- a) Hauptstraße
 - b) Altenberger Straße (vom Bestensee-Platz bis Kreuzung Stapeler Straße)
 - c) Bestensee-Platz
 - d) Gennericher Weg
 - e) Schulstraße
 - f) Blickallee
 - g) Josef-Heydt-Straße
 - h) Baumbergstraße
- (2) Verkaufsstellen im räumlichen Geltungsbereich des Abs. 1 dürfen im Zusammenhang mit den nach §§ 68, 69 Gewerbeordnung zuvor festgesetzten Märkten an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
- a) am dritten Sonntag im April anlässlich des „Havixbecker Frühlingsfestes“. Sofern der dritte Sonntag im April auf Ostern fällt, entweder am Sonntag davor oder danach.
 - b) am zweiten Sonntag im September anlässlich des „Havixbecker Septembers“.
 - c) am zweiten Adventssonntag anlässlich des „Nikolausmarktes“.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Gemeinde Havixbeck vom 21.02.2017 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck vom 23.02.2017, S.11) außer Kraft.